



NO, Hinterbergstrasse 43, 6312 Steinhausen

Per Mail an
Stefan Thöni
Präsident
PARAT - Partei für Rationale Politik,
Allgemeine Menschenrechte und Teilhabe

T direkt +41 41 723 72 01
urs.marti@zg.ch
Steinhausen, 30. August 2021 MARU

Anfrage betreffend die Alarmierung der Bevölkerung im Katastrophenfall sowie die Verfügbarkeit des Funknetzes für Behörden mit Sicherheitsaufgaben im Katastrophenfall

Sehr geehrter Herr Thöni

Gern beantworten wir Ihre Fragen, welche Sie uns mit Ihrer Mail vom 25.08.2021, betreffend die Alarmierung der Bevölkerung im Katastrophenfall sowie die Verfügbarkeit des Funknetzes für Behörden mit Sicherheitsaufgaben im Katastrophenfall, zugestellt haben.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass für die Alarmierung der Bevölkerung sowie das Sicherheitsfunknetz (Polycom) auf Stufe Bund und Kanton Zug entsprechende gesetzliche Grundlagen vorhanden sind und diese im Kanton Zug umgesetzt werden.

Nachfolgend die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen in welchen die Alarmierung der Bevölkerung und das Sicherheitsfunknetz (Polycom) erwähnt sind / geregelt werden.

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 20. Dezember 2019 (Stand am 1. Januar 2021), SR 520.1
- Verordnung, über den Bevölkerungsschutz, (Bevölkerungsschutzverordnung, BevSV) vom 11. November 2020 (Stand am 1. Januar 2021), SR 520.12
- Gesetz betreffend den Schutz der Bevölkerung (Bevölkerungsschutzgesetz; BevSG) vom 26. September 2019 (Stand 1. Januar 2020), BGS 541.1
- Verordnung über die Alarmorganisation in Friedenszeiten vom 28. Juni 2011 (Stand 1. August 2011), BGS 531.14

Im Kanton Zug verfügen wir über 48 stationäre Sirenen welche die Agglomerationen der Einwohnergemeinden abdecken und 24 mobile Sirenen, welche in den ländlichen Gebieten oder zur Durchsage von Verhaltensanweisungen in der Gemeinde eingesetzt werden.

Mit dem Polycom Teilnetz Zug, steht den Führungsorganen (11 gemeindliche Führungsstäbe und kantonaler Führungsstab) sowie den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Rettungsdienst, Technische Betriebe und Zivilschutz), das gemäss BZG vorgeschriebene Sicherheitsfunknetz zur Verfügung.

Zu Ihren Fragen.

1. *Wie wird Sirenenalarm ausgelöst und wer entscheidet darüber?*

Ein Sirenenalarm kann per Fernsteuerung über Polyalert (Polycom) durch die Nationale Alarmzentrale, an zwei Auslöseorten im Kanton Zug, Einsatzleitzentrale Zuger Polizei (ELZ) und Amt für Zivilschutz und Militär (AZM) sowie direkt vor Ort an der Sirene (Steuerungstableau) durch die Feuerwehr ausgelöst werden. Zusätzlich werden im Kanton Zug 24 mobile Sirenen durch die Gemeindefeuerwehren für die Alarmierung oder zur Durchsage von Verhaltensanweisungen eingesetzt. Der Auftrag für den jährliche Sirenentest wird durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz an das Amt für Zivilschutz und Militär erteilt. Pro Jahr erfolgen mehrere technische «stille» Probealarme und jeweils am ersten Mittwoch im Februar der Probealarm mit den Sirenen.

Die Auslösung eines Sirenenalarms erfolgt in der ganzen Schweiz nach dem gleichen Prinzip. Im Kanton Zug erfolgt die Auslösung des Sirenenalarms über die Einsatzleitzentrale der Zuger Polizei. Sollte ein übergeordnetes Ereignis eine übergeordnete Alarmierung erfordern, kann die Nationale Alarmzentrale den Sirenenalarm direkt über Polyalert auslösen. Die Kantone werden wenn möglich kurz davor durch die Nationale Alarmzentrale informiert. Im Sinne der Redundanz kann der Sirenenalarm auch über den Standort des Amtes für Zivilschutz und Militär sowie bei jeder Sirene vor Ort durch die Feuerwehr ausgelöst werden.

2. *Wie werden behördliche Radiomeldungen im Katastrophenfall ausgegeben und wer entscheidet darüber?*

Wird ein Sirenenalarm von einer Alarmierungsstelle ausgelöst, werden gleichzeitig die Medien mit einer ICARO-Meldung (Information Catastrophe Alarme Radio Organisation) informiert.

Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR) verbreitet Verhaltensanweisungen über das Radio. Mit dem Notdispositiv ICARO stellt die SRG sicher, dass behördliche Meldungen in allen besonderen und ausserordentlichen Lagen rund um die Uhr sofort ausgestrahlt werden. An ICARO angeschlossen sind alle Einsatzzentralen der Kantonspolizeien. Ebenso werden die privaten Radiosender (Lokalradios) von den Kantonspolizeien in ihrem Sendegebiet bedient, so dass sie die Verhaltensanweisungen der Behörden ebenfalls weitergeben können.

Die gesetzlichen Grundlagen im Kanton Zug sind so ausgestaltet, dass bei einem Ereignis, bei welchem eine Alarmierung der Bevölkerung zeitverzugslos erfolgen muss, die

Mitarbeitenden der Einsatzzentrale der Zuger Polizei, den Alarm selbstständig auslösen können. Es bedarf dann keiner Genehmigung durch eine vorgesetzte Stelle oder einer Behörde. Dadurch ist sichergestellt, dass die Warnung und die Information der Bevölkerung, bei einem bevorstehenden Ereignis oder bei einem Ereignis, zeitverzugslos erfolgen kann.

3. *Gibt es im Katastrophenfall Warnungen über das Mobilfunknetz mittels Cell-Broadcast, SMS, App o.ä.? Wenn ja, wie werden diese Warnungen ausgelöst und wer entscheidet darüber?*

Der Bevölkerung stehen diverse Warn-App's zur Verfügung um Informationen oder Warnungen zu erhalten. Für bevölkerungsschutzrelevante Ereignisse stehen speziell die AlertSwissApp und die SRF Meteo App zur Verfügung. Der Kanton Zug kann Meldungen direkte in die AlertSwissApp einpflegen und gleichzeitig auch Sirenenalarm für ein betroffenes Gebiete auslösen.

Der Versand von Informationen über Cell-Broadcast stellt eine technisch interessante Variante dar, bei der viele Personen in einem bestimmten Radius über Smartphon alarmiert werden könnten. Eine solche Lösung ist jedoch beim Bund und auch bei den Kantonen noch nicht umgesetzt. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz prüft jedoch diese Möglichkeit künftig auch nutzen zu können.

Im Kanton Zug bedienen wir die Bevölkerung im Ereignisfall über verschiedene Kommunikationskanäle, wie Medien, AlertSwissApp, Instagram, Facebook und Twitter. Die Warnmeldungen oder Verhaltensanweisungen werden im Falle einer Alarmierung gleichzeitig über alle dies Kanäle verbreitet.

Für die Erarbeitung der Warnmeldungen / Handlungsanweisungen an die Bevölkerung sind die Einsatzleitenden der Blaulichtorganisationen in Zusammenarbeit mit den Kommunikationsverantwortlichen der Zuger Polizei, wenn notwendig des kantonalen Führungsstabes Zug, verantwortlich. Wo erforderlich oder zeitlich möglich, erfolgt eine Absprache mit dem entsprechenden Pikettverantwortlichen der Zuger Polizei oder mit dem Chef des kantonalen Führungsstabes.

4. *Verfügen die stationären Antennen des Funknetzes für Behörden mit Sicherheitsaufgaben über eine Notstromversorgung? Wenn ja, wie lange hält diese ohne Intervention?*

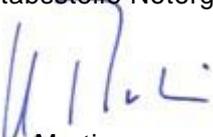
Das Polycom Teilnetz Kanton Zug ist redundant und autark (Stromausfall) erstellt worden. Bei Netunterbrüchen ist sichergestellt, dass über Redundanzen die Funkverbindung weiterhin erfolgen kann. Ebenso funktioniert das System bei einem Stromausfall autark mit einer Notstromversorgung während mindestens 72 Stunden. Danach muss mit dem Zivilschutz die Versorgung der Notstromaggregate mit Betriebsstoff sichergestellt werden, was über eine längere Zeit sichergestellt werden kann. Der Kanton Zug verfügt auch über entsprechenden notstromgestützte Betriebsstofflager.

5. *Verfügen die stationären Antennen des Funknetzes für Behörden mit Sicherheitsaufgaben über eine Funk- oder Richtstrahlbindung?*

Die Antennenstandorte des Polycom Teilnetz Zug sind alle mit einem Glasfasernetz verbunden. Das Glasfasernetz ist mit einer Redundanz erstellt. Den Polycom Notsender können wir zusätzlich mit einer Richtstrahlverbindung ansteuern.

Ich hoffe, Ihnen mit den Antworten gedient zu haben. Gerne stehe ich Ihnen bei weiteren Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Stabsstelle Notorganisation

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Urs Marti', is written over the printed name.

Urs Marti
Leiter, C KFS ZG